

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Business Innovation and Transformation, M.Sc.
Hochschule:	Universität Duisburg-Essen
Standort:	Essen
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr-Campus Academy muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums sowie über Verfahren und Kriterien der Auswahl des Lehrpersonals, die Verwaltung von Prüfungsunterlagen sowie die Verfahren der Qualitätssicherung von der Universität getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§ 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)
2. Es muss sichergestellt werden, dass der Studiengang auch unabhängig von einer arbeitgeberseitigen Unterstützung berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. (§ 12 Abs. 5, 6 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung

des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass es sich bei dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang um einen „Franchisestudiengang“ handelt, da dieser in Kooperation zwischen der Universität Duisburg Essen und der Ruhr-Campus Academy (RCA) durchgeführt wird. Hieran anschließend hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass der für diese Studiengänge einschlägige § 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen („Kooperationen von nichthochschulischen Einrichtungen“) vom Gutachtergremium nicht bewertet wurde. Der Akkreditierungsrat kam nach eigener Bewertung zu dem Schluss, dass der zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der RCA hinsichtlich die in § 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegten Vorgaben nicht vollumfänglich erfüllt. Insbesondere ist nicht verankert, dass Entscheidungen „über Inhalt und Organisation des Curriculums“ und damit ein wesentlicher Teil der „akademischen Letztverantwortung“ von der Universität getroffen werden. Auch die Entscheidungen „über Verfahren und Kriterien der Auswahl des Lehrpersonals“ dürfen nicht von der Universität an den Weiterbildungspartner delegiert werden. Der Akkreditierungsrat kam daher zu dem Schluss, dass § 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen nicht vollständig erfüllt ist. Die Hochschule ist aufgefordert, einen in dieser Hinsicht überarbeiteten und durch die Unterschrift der Vertragspartner in kraftgesetzten Kooperationsvertrag spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachzureichen. Der Akkreditierungsrat hatte hierzu eine Auflage ausgesprochen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Nach Auffassung der Hochschule ist die Universität Duisburg-Essen für die Lehr- und Prüfungsleistungen, die inhaltliche Gestaltung, die Auswahl des Lehrpersonals und die Qualitätssicherung alleinverantwortlich. Zudem handele es sich bei dem vorliegenden Studiengang in Anlehnung an die Empfehlung der 15. Hochschulrektorenkonferenz vom 19.11.2019 nicht um einen Franchise-Studiengang, da die RCA lediglich operative Aufgaben übernehme. Der Akkreditierungsrat hat daraufhin die Antragsunterlagen nochmals geprüft und kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Studiengang Digital Business Innovation und Transformation um einen Kooperationsstudiengang handelt, die die Vorgaben gemäß §§ 9, 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen erfüllen muss. Nach § 1 Abs. 5 des Kooperationsvertrags der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy (RCA) ist nicht gewährleistet, dass die akademische Letztverantwortung zur Einhaltung der Maßgaben zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der Hochschule liegt. Auch widersprechen die Leistungen der RCA nach § 2 des Kooperationsvertrags teilweise den Vorgaben nach § 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen. So dürfen die Verwaltung von Prüfungsunterlagen, die Verfahren der Qualitätssicherung und sowie die Auswahl von Lehrpersonal nicht von der Hochschule an den Kooperationspartner delegiert werden (vgl. § 2 Abs. 3, 5, 7 und 9 Kooperationsvertrag). Überdies benennt § 2 Abs. 10 des Kooperationsvertrags die „Weiterentwicklung des Weiterbildungsstudiengangs“ als Aufgabe der RCA. Der Akkreditierungsrat kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Kriterium § 19 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht erfüllt ist und bleibt bei der ursprünglichen Auflage.

Des Weiteren hatte der Akkreditierungsrat in der ursprünglichen Begründung festgestellt, dass der

Studiengang als berufsbegleitend beworben wird (Akkreditierungsbericht, S. 18; Selbstdokumentation, S. 4), dabei aber als Vollzeitstudiengang konzipiert ist. Der Akkreditierungsrat war der Ansicht, dass die *organisatorischen* Rahmenbedingungen zwar ein berufsbegleitendes Studium unterstützen (Akkreditierungsbericht, S. 18.), jedoch ein Vollzeitstudium mit den *zeitlichen Belangen* von berufstätigen Studierenden nicht zu vereinbaren ist. Ob der vorliegende Studiengang in der Regelstudienzeit von vier Semestern absolviert werden kann, hängt nach Auffassung des Akkreditierungsrats maßgeblich davon ab, dass die Studierenden von ihren jeweiligen Arbeitgebern (bspw. durch Freistellungen) unterstützt werden. Dieser Umstand wird von der Hochschule selbst aufgegriffen, indem durch die Studienberatung eine mögliche Freistellung durch den jeweiligen Arbeitgeber empfohlen wird (Akkreditierungsbericht, S. 18.). Auch wenn die individuelle Realisierung der Regelstudienzeit mit entsprechender Unterstützung eines Arbeitgebers durchaus möglich erscheint, muss die Hochschule Vorkehrungen treffen, dass das Programm auch unabhängig von einer arbeitgeberseitigen Unterstützung berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. Der Akkreditierungsrat hatte hierzu eine Auflage ausgesprochen.

In ihrer Stellungnahme widerspricht die Hochschule der Auflage widerspricht. Die Hochschule argumentiert dabei folgendermaßen: „Eine Berufsbegleitung durch den Studiengang ist, anders als im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates suggeriert, nicht gefordert. Diese Annahme des Akkreditierungsrates beruht offenbar auf der entsprechenden irreführenden Formulierung im Gutachterbericht.“ (Stellungnahme, S. 3). Dabei handele es sich um die folgende Formulierung: „Für eine verbesserte Vereinbarung von Arbeit und Studium wird den Studierenden und ihren Arbeitgebern empfohlen, dass teilnehmende Studierende des Masterstudiengangs „Digital Business Innovation and Transformation“ für Präsenz- und Lernzeiten ggf. freigestellt werden. Die Studienberatung weist potenzielle Studierende und ggf. ihre Arbeitgeber darauf hin.“ (Akkreditierungsbericht, S. 18). Auch verweist die Hochschule darauf, dass ein festes Arbeitsverhältnis von Studierenden lediglich eine Option darstelle. (Stellungnahme, S. 3) Der Akkreditierungsrat hat die Antragsunterlagen daraufhin erneut geprüft und stellt abschließend fest, dass der Studiengang in der Prüfungsordnung explizit *berufsbegleitender* Masterstudiengang benannt wird. (Anlage A, S. 601) Darüber hinaus verweist die Hochschule in ihrem Informationsmaterial darauf, dass eine arbeitgeberseitige Unterstützung zum berufsbegleitenden Studium erwartet wird und benennt diese konkret: „Da der Masterstudiengang zwar berufsbegleitend aber als Vollzeitstudium ausgelegt ist, sollte eine entsprechende Unterstützung Ihres Arbeitgebers gegeben sein. Dies umfasst beispielsweise die Freistellung für die ganztägigen Studientage sowie die Gewährung von Freiräumen für das Selbststudium und für Gruppenarbeiten. In der Regel beschließen Studieninteressierte und Arbeitgeber gemeinsam, dass eine Teilnahme an unserem Studiengang eine sinnvolle Qualifikationsmaßnahme darstellt.“ (Anlage J, Informationsmaterial für Studieninteressierte und Studierende, S. 6) Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Ergebnis, dass zur Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs eine entsprechende Unterstützung durch den Arbeitgeber intendiert ist. Folglich muss die Hochschule Vorkehrungen treffen, damit das Programm auch unabhängig von einer arbeitgeberseitigen Unterstützung berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Das Kriterium § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen ist weiterhin nicht erfüllt. Die ursprüngliche Auflage bleibt daher bestehen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: In der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte das Angebot des Wahlpflichtbereichs genutzt werden, um entsprechend des Studiengangsprofils aktuelle Entwicklungen und Themen der Digitalisierung durch

eine dynamische Anpassung der Inhalte und Lehrmethoden in das Curriculum einzubinden. Des Weiteren merkt der Akkreditierungsrat an, dass in den Antragsunterlagen verschiedene Versionen des Studiengangstitels "Digital Business Innovation and Transformation" verwendet werden.